

## Fälle Schuldrecht BT 3

GoA, Bereicherungsrecht

Bearbeitet von  
Dr. Tobias Wirtz

3. Auflage 2015. Buch. I, 88 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 86752 317 2  
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm  
Gewicht: 166 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**Fälle**  
**Schuldrecht BT 3**  
**GoA, Bereicherungsrecht**

**2015**

Dr. Tobias Wirtz  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Dr. Wirtz, Tobias**  
Fälle  
Schuldrecht BT 3  
GoA, Bereicherungsrecht  
3. Auflage 2015  
ISBN: 978-3-86752-317-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**feedback@alpmann-schmidt.de**



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen. Denn unser Gehirn kann konkrete Sachverhalte besser speichern als abstrakte Formeln.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit bald 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert und im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen.

Wir vermitteln hier die Klausuranwendung. Die Reihe „Fälle“ **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Zivilrecht finden Sie in unserem „Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO“. Ferner empfehlen wir Ihnen zur Erarbeitung der jeweiligen Rechtsmaterie unsere Reihe „Basiswissen“. Mit dieser Reihe gelingt Ihnen der erfolgreiche Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt.

Viel Erfolg!



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag</b> .....	1
<b>1. Echte berechtigte GoA</b> .....	1
Fall 1: Nothilfe für den Geschäftsherrn .....	1
Fall 2: Selbstmord .....	4
Fall 3: Nothilfe für das Eigentum des Geschäftsherrn .....	7
Fall 4: Selbstaufopferung .....	11
Fall 5: Herausgabebanspruch des Geschäftsherrn .....	13
Fall 6: Das auch fremde Geschäft .....	15
Fall 7: GoA beim formnichtigen Vertrag .....	17
Fall 8: Ausschluss der GoA-Regeln .....	20
<b>2. Echte unberechtigte GoA</b> .....	22
Fall 9: Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn .....	22
Fall 10: Herausgabebanspruch des Geschäftsführers .....	25
<b>3. Angemaßte Eigengeschäftsführung</b> .....	28
Fall 11: Bewusste Fremdveräußerung .....	28
<b>2. Teil: Bereicherungsrecht</b> .....	31
<b>1. Leistungskonditionen; Umfang des Bereicherungsanspruchs</b> .....	31
Fall 12: Anfängliche Vertragsnichtigkeit .....	31
Fall 13: Wertersatz .....	34
Fall 14: Nutzungen .....	36
Fall 15: Surrogate .....	38
Fall 16: Entreichereinwand .....	39
Fall 17: Bereicherungsmindernde Nachteile .....	41
Fall 18: Rückabwicklung fehlgeschlagener synallagmatischer Austauschverträge – Saldotheorie .....	43
Fall 19: Haftungsverschärfung .....	47
Fall 20: Verschärfte Haftung bei Minderjährigen .....	50
Fall 21: Späterer Wegfall des Rechtsgrundes .....	53
Fall 22: Zweckverfehlung .....	54
Fall 23: Leistungskondition gemäß § 817 S. 1 .....	57
<b>2. Nichtleistungskonditionen</b> .....	61
Fall 24: Verfügung eines Nichtberechtigten .....	61
Fall 25: Leistung an einen Nichtberechtigten .....	66
Fall 26: Herausgabepflicht Dritter gemäß § 822 .....	68
Fall 27: Nichtleistungskondition „in sonstiger Weise“ .....	71
Fall 28: Verwendungskondition im Zwei-Personen-Verhältnis .....	73
<b>3. Mehrpersonenverhältnisse, insbes. Anweisungsfälle</b> .....	76
Fall 29: „Verwendungs-“(Eingriffs-)kondition im Mehrpersonenverhältnis .....	76
Fall 30: Anweisender ist geschäftsunfähig .....	79
Fall 31: Doppelmangel .....	81
Fall 32: Abgetretene Forderung, die nicht besteht .....	85
Fall 33: Tilgung fremder Schuld, die nicht besteht .....	87
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	89